

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/81 vom 11. Juli 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2011_81

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/81 du 11 juillet 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/81 del 11 luglio 2012

Regeste

Art. 56 ATSG; Art. 61 lit. c und d ATSG. Als ordentliches Rechtsmittel kommt der Beschwerde nach Art. 56 ATSG Devolutiveffekt zu. Die Beschwerdegegnerin holte nach Erhebung der Beschwerde eine versicherungsmedizinische Beurteilung ein, die den Charakter eines Aktengutachtens aufweist und damit über das Mass zu tolerierender punktueller Abklärungen *lite pendente* hinaus geht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Juli 2012).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat die versicherungsmedizinische Stellungnahme von Dr. K.____ vom 15. November 2011 (SUVA-act. 120) erst nach Beschwerdeerhebung veranlasst. Es ist deshalb vorliegend zunächst zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin mit diesem Vorgehen das Prinzip des Devolutiveffekts verletzt hat.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 43 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren – wie im Übrigen auch das kantonale Beschwerdeverfahren vor Versicherungsgericht (BGE 122 V 158 E. 1a mit Hinweisen) – ist mithin vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. D.h. Verwaltung und Versicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts zu sorgen, ohne an die Parteibegehren gebunden zu sein. Wurde der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt, kann das Gericht die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2009, N 62 zu Art. 61). 2.2 Als ordentlichem Rechtsmittel kommt der Beschwerde nach Art. 56 ATSG Devolutiveffekt zu. Die formgültige Beschwerdeerhebung begründet die Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts, über das in der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis zu entscheiden. Somit verliert die Verwaltung die Herrschaft über den Streitgegenstand, und zwar insbesondere auch in Bezug auf die tatsächlichen Verfügungs- und Entscheidungsgrundlagen. Die Beschwerdeinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln und ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG). Folgerichtig ist es der Verwaltung grundsätzlich verwehrt, nach Einreichung des Rechtsmittels weitere oder zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, soweit sie den Streitgegenstand betreffen und auf eine allfällige Änderung der angefochtenen

Verfügung durch Erlass einer neuen abzielen. Die gegenteilige Auffassung hat eine Vermengung von Verwaltungs- und erstinstanzlichem Beschwerdeverfahren zur Folge. Es bliebe diesfalls unklar, welchen beweisrechtlichen Regeln die *lite pendente* durch die Verwaltung angeordneten Abklärungsmassnahmen unterworfen sind und überhaupt, wie sich die Rechtsstellung der versicherten Person im Verfahren bestimmt. Eine solche Prozessgestaltung weckt auch deswegen Bedenken, weil damit allfällige Versäumnisse der Verwaltung bezüglich ihres gesetzlichen Abklärungsauftrags korrigiert würden und dem Rechtsmittelverfahren im Ergebnis eine Ersatzfunktion für die administrative Untersuchungspflicht überbunden würde. Die von der Verwaltung *lite pendente* vorgenommenen Abklärungen führen des Weiteren regelmässig zu einer ungebührlichen Verlängerung der Vernehmlassungsfrist (BGE 127 V 231 f. E. 2b/aa mit Hinweisen). 2.3 Das Prinzip des Devolutiveffekts des Rechtsmittels erleidet insofern eine Ausnahme, als gestützt auf Art. 53 Abs. 3 ATSG die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung bis zu ihrer Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen kann. In diesem Rahmen sind Abklärungsmassnahmen der Verwaltung *lite pendente* nicht schlechthin ausgeschlossen. Hinter dieser Ausnahmeregelung steht der Gedanke der Prozessökonomie im Sinn der Vereinfachung des Verfahrens. So sind punktuelle Abklärungen (wie z.B. Einholen von Bestätigungen, Bescheinigungen usw. oder auch Rückfragen beim Arzt oder andern Auskunftspersonen) in der Regel zulässig, nicht aber eine medizinische Begutachtung oder vergleichbare Beweismassnahmen wegen ihrer Tragweite für den verfügten und richterlich zu überprüfenden Standpunkt. Bei solchen erfahrungsgemäss zeitraubenden Abklärungen kann zudem auch nicht mehr von einer richterlich zu fördernden Prozessökonomie gesprochen werden, dies namentlich nicht im Vergleich zu einem rasch zu fällenden Rückweisungsentscheid, der verfahrensmässig klare Verhältnisse schafft (BGE 127 V 232 f. E. 2b/bb). Zu beachten gilt schliesslich, dass von einem den Devolutiveffekt der Beschwerde beschränkenden Verhalten der Verwaltung auch aus weiteren Gründen zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Denn durch eine solche Vorgehensweise besteht eine erhebliche Gefahr, dass Verfahrensrechte der Beschwerde führenden Partei beeinträchtigt und ihr Anspruch auf eine Parteientschädigung umgangen werden (vgl. BGE 127 V 234 E. 2b/bb mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 11. Mai 2010, 8C_741/2009, E. 4.2.3).

E. 3

3.1 Nach der Beschwerdeerhebung vom 7. Oktober 2011 beauftragte die Beschwerdegegnerin Dr. K.____ anhand der vorliegenden ärztlichen Akten zu den drei explizit gestellten Fragen "Stehen die seit März 2011 geklagten lumbalen Rückenbeschwerden mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise in einem natürlichen Kausalzusammenhang zum Unfall vom 2. Januar 2007" (richtig 2. November 2007), "Wenn ja: Weshalb? Welcher prozentuale Kausalanteil entfällt überwiegend wahrscheinlich auf den Unfall vom 2. November 2011", "Wenn nein: Weshalb nicht?" Stellung zu nehmen. 3.2 Dr. K.____ äusserte sich in einer zwölfseitigen versicherungsmedizinischen Beurteilung zu den ihm gestellten Fragen. Es handelt sich um eine sehr umfassende, umfangreiche Stellungnahme, welcher die Eigenschaften eines Aktengutachtens zukommen. Die von der Beschwerdegegnerin durchgeführten Abklärungen gehen somit weit über das Mass punktueller zulässiger Abklärungen hinaus. 3.2.1 Zudem führten die *lite pendente* vorgenommenen Abklärungen zu einer Beeinträchtigung der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschwerdeführers und beeinträchtigten seinen Anspruch auf rechtliches Gehör einschneidend. Denn die

Beschwerdegegnerin informierte den Beschwerdeführer nicht vorgängig über die dem Versicherungsmediziner gestellten Fragen und gab ihm weder die Möglichkeit, seinerseits Ergänzungsfragen an Dr. K.____ zu richten, noch brachte ihm die Beschwerdegegnerin die lite pendente ergangenen ärztlichen Stellungnahmen unaufgefordert zur Kenntnis (zu den entsprechenden von der Beschwerdegegnerin zu beachtenden Pflichten siehe Urteil des Bundesgerichts vom 15. September 2010, 8C_254/2010, E. 4.2 f. mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 11. Mai 2010, 8C_741/2009, E. 5.1 bezüglich lite pendente eingeholter RAD-Stellungnahmen). 3.2.2 Im Weiteren bestehen nach objektiver Betrachtung Zweifel an der versicherungsmedizinischen Beurteilung des Dr. K.____. Denn die Beschwerdegegnerin hat die versicherungsmedizinische Beurteilung erst nach Erhebung der Beschwerde eingeholt. In diesem Zeitpunkt kam der Beschwerdegegnerin Parteistellung in einem gerichtlichen Verfahren zu und nicht mehr lediglich die Stellung eines – zur Objektivität verpflichteten – gesetzesvollziehenden Organs. Die Einholung der versicherungsmedizinischen Stellungnahme erfolgte nicht nur zur Abklärung des medizinischen Sachverhalts (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG), sondern bezweckte, den eigenen, beschwerdeweise bestrittenen Standpunkt zu untermauern (Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2009, 9C_575/2009, E. 3.2.2.2). Aufgrund der bestehenden Zweifel an der Unparteilichkeit der versicherungsmedizinischen Beurteilung des Dr. K.____ kann daher nicht ohne weiteres auf diese Stellungnahme abgestellt werden.

E. 4

4.1 Gemäss den vorangegangenen Ausführungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 16. Juni 2011 teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur weiteren Abklärung – vorzugsweise durch ein Gutachten einer externen Stelle – unter Beachtung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers und zu neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses pauschal zwischen Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75)). Im hier zu beurteilenden Fall erscheint mit Blick auf die eingeschränkte Streitfrage und die Bemühungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Juni 2011 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung unter Beachtung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers und zu neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuern) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.